

**Verordnung  
des Bezirks Schwaben über das  
Landschaftsschutzgebiet „Wertachschlucht“**

**Vom 17. Dezember 1992**

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) erlässt der Bezirk Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Der Wertachdurchbruch in den Landkreisen Oberallgäu und Ostallgäu zwischen dem Grüntensee und Eichelschwang, Markt Unterthingau in den Gemarkungen Nesselwang, Oy-Mittelberg, Schneidbach, Rückholz, Görisried, Wald, Leuterschach und Oberthingau wird in einem Flächenumfang von ca. 954 ha unter der Bezeichnung „Wertachschlucht“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte Maßstab 1:50.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.
- (2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte Maßstab 1:10.000 eingetragen, die beim Bezirk Schwaben niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte. Als Grenze gilt der innere Rand der Signaturlinie. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, bei den Landratsämtern Oberallgäu und Ostallgäu sowie beim Markt Nesselwang, den Gemeinden Oy-Mittelberg, Rückholz, Görisried, Wald, dem Markt Unterthingau und der Stadt Marktoberdorf.
- (3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 genannten Stellen archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die besondere Schönheit, Eigenart und Ungestörtheit der Wertachschlucht in ihrem naturnahen Landschaftsbild zu erhalten,
2. das Durchbruchtal der Wertach mit den Seitentobeln als vom Menschen wenig beeinflussten Lebensraum für die dort vorkommenden, insbesondere die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
3. die naturnahen standortgerechten Hangwälder und Schluchtwaldabschnitte und die Ufervegetation zu erhalten, ihre Wiederherstellung zu fördern und die Verjüngung ohne Schutzeinrichtungen zu gewährleisten,
4. die geologische und geomorphologische Formenfülle und die Fließwasserdynamik zu erhalten,
5. die Wertach als Laichgewässer des Huchen sowie als Gewässerbiotop für Huchen, Äsche und Bachforelle zu erhalten.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere
  - das Landschaftsbild verunstalten,
  - die Natur schädigen,
  - den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.
- (2) Es ist verboten,
  1. - die natürlichen Wasserläufe, deren Ufer, Quellen, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
    - neue Gewässer anzulegen,
    - neue künstliche Einleitungsstellen und Unterdükerungen anzulegen,
  2. die Wasserqualität durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen nachteilig zu verändern,
  3. Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren - auch durch chemische und mechanische Maßnahmen - zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
  4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde, nicht heimische Arten zu verfälschen,

5. in dem in der Schutzgebietskarte M 1:10.000 dargestellten Hochwasserbereich Nadelgehölze - mit Ausnahme der Tanne in Hangbereichen oberhalb der eigentlichen Aue - zu pflanzen und Rodungen durchzuführen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, einschließlich Wurzeln, Knollen und Zwiebeln, im Fluss und am Ufer zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Gelege freilebender Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen,
8. Gewässer mit Fischen zu besetzen, die nicht der Forellen-, Äschen- und Barbenregion angehören,
9. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Fahrten im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, jedoch dürfen dabei im Gewässerbett der Wertach nur die in der Schutzgebietskarte M 1:10.000 dargestellten Furten benützt werden,
10. - schwimmende Anlagen zu errichten,  
- in der Wertach vom 01. April bis 31. Juli Holz zu rücken;  
in der übrigen Jahreszeit ist es nur dort gestattet, wo nach Darstellung in der Schutzgebietskarte M 1:10.000 ein Holzrücken zu Lande nicht möglich ist,
11. Feuer anzumachen und zu grillen,
12. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 5

### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des örtlich zuständigen Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt,
  1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Gestattung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
  2. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
  3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme mobiler Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser,
  4. zu zelten, zelten zu lassen oder in organisierten Veranstaltungen zu lagern,
  5. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes

oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln oder der Angabe der Flusskilometrierung dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,

6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
  7. Straßen, Wege und Plätze jeder Art sowie Brücken und Loipentrassen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  8. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
  9. Erstaufforstungen oder Kahlhiebe durchzuführen,
  10. die ordnungsgemäße bisherige Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung oder Trockenlegung mittels Dränagen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
  2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
- Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Bestimmungen des Bayerischen Waldgesetzes, insbesondere der Schutzwaldbestimmungen und unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 2 Nummer 5 sowie des Erlaubnisvorbehalts nach § 5 Abs. 1 Nummer 9 dieser Verordnung,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; erlaubnispflichtig ist jedoch die Errichtung, wesentliche Änderung oder Verlegung von jagdlichen Einrichtungen, ausgenommen einfache Hochsitze und Ansitzleitern und die Anlegung von Wildäsungsflächen,

4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes unter Berücksichtigung der Verbote des § 4 Abs. 2 Nummer 8 der Verordnung; die Elektrofischerei nur zur Bestandserhebung und Bestandsregulierung vom 01. September bis 01. März sowie zu Laichgewinnung,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, Energieversorgungsleitungen und Anlagen von Bundespost und Bundesbahn im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, sicherheitsrelevante Sofortmaßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die technische Gewässeraufsicht,
6. die wasserrechtlich genehmigte Bewirtschaftung des Grüntensees,
7. landschaftspflegerische Maßnahmen durch die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde oder in deren Auftrag,
8. Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Brücken und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang und der Winterdienst, soweit dadurch die Wasserqualität der Wertach nicht beeinträchtigt wird,
9. Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen.

## § 7

### **Befreiungen**

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann das örtlich zuständige Landratsamt unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilen und sie von Nebenbestimmungen abhängig machen. Zu deren Gewährleistung kann eine angemessene Sicherheit gefordert werden. Bei wesentlicher Beeinträchtigung des Schutzzweckes ist die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nummer 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Nummer 1 - 12 der Verordnung zuwiderhandelt oder Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nummern 1 - 10 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nummer 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nicht erfüllt, die nach § 7 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG bei der Gewährung einer Befreiung oder nach § 5 Abs. 2 Nummer 2 bei der Erteilung der Erlaubnis gemacht werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. März 1993 in Kraft.

Augsburg, den 17. Dezember 1992

gez. Dr. Simmacher  
Bezirkstagspräsident

Die Verordnung samt der Landschaftsschutzgebietskarte M 1:50 000 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 26. 02. 1993 Nr.4 Seite 23 öffentlich gemacht.

Sonthofen, den 30. April 1993  
gez. H. Rabini, Landrat